-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 V 13/02
Datum	04.12.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 25.01.2002 aufgehoben, der Bescheid vom 14.03.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2000 abgeÃ¤ndert und der Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger weitere Reisekosten in HÃ¶he von 519,18 Euro zu erstatten.
2. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Reisekosten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der im Dezember 1915 geborene KlÃ¤ger erlitt als Hauptmann der Deutschen Wehrmacht im Januar 1943 Verletzungen durch Granatsplitter, die die Amputation des rechten Oberschenkels zur Folge hatten.

Zuletzt mit Bescheid vom 22. November 1997 erkannte der Beklagte als SchÃ¤digungsfolgen mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 100 vH

an:
Verlust des rechten Oberschenkels mit Beugebehinderung im rechten HÃ¼ftgelenk; Sehnennaht des linken Fingers mit nicht funktionsstÃ¶renden Narben verheilt; leichter SpreizfuÃ links mit statischen Beschwerden,
GefÃ¼gelockerung der WirbelsÃ¤ule.

Nach dem Schwerbehindertenrecht sind bei dem KlÃ¤ger noch die Nachteilsausgleiche "B" (Notwendigkeit stÃ¤ndiger Begleitung), "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "1. Klasse" festgestellt.

Am 04. September, 18. und 25. Oktober, 09. 16. und 23. November 1999 sowie am 01. Februar 2000 reiste der KlÃ¤ger in Begleitung des Herrn M C von seinem Wohnort B nach Frankfurt am Main zu der Firma "T O H GmbH und Co. KG", um dort Termine zur Versorgung des verbliebenen Stumpfes am rechten Bein mit einer Prothese wahrzunehmen. Zur DurchfÃ¼hrung der Fahrten bediente sich der KlÃ¤ger des eigenen PkwÂ´s, der von Herrn C gesteuert wurde.

Am 28. Februar 2000 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung von Aufwendungen in HÃ¶he von 1.400,00 DM. Zur BegrÃ¼ndung machte er geltend, diese Auslagen seien entstanden, weil er Herrn C , der ihn gefahren und betreut habe, fÃ¼r jeden Reisetag eine VergÃ¼tung von 200.- DM gezahlt habe.

Mit Bescheid vom 14.03.2000 gewÃ¤hrte der Beklagte dem KlÃ¤ger eine Reisekostenerstattung in HÃ¶he von 384,58 DM. Zur BegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, als notwendige Reisekosten im Sinne des Â§ 24 BVG seien Fahrkosten, Nebenkosten und Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung erstattungsfÃ¤hig. Die Berechung sei entsprechend der Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes durchzufÃ¼hren. Eine pauschale EntschÃ¤digung fÃ¼r eine Begleitperson sei nicht mÃ¶glich. An den sieben wahrgenommenen notwendigen Terminen zur Versorgung mit Hilfsmitteln habe der KlÃ¤ger eine Wegstrecke von 938 km zurÃ¼ckgelegt. Deshalb seien ihm fÃ¼r die Benutzung des eigenen PkwÂ´s 356,44 DM zu erstatten (67 km x 14 x 0,38 DM). AuÃerdem habe er Anspruch auf MitnahmeentschÃ¤digung in HÃ¶he von 28,14 DM (67 km x 14 x 0,03 DM).

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, er sei auÃerstande, mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen. Er stehe im 85. Lebensjahr, sei oberschenkelamputiert und nicht in der Lage, grÃ¶Ãere Wegstrecken zurÃ¼ckzulegen. Er sei nicht einmal fÃ¤hig, vom Bahnhof zum Taxistand zu gehen. Auch sehe er sich auÃerstande, mit seinem eigenen PKW am Berufsverkehr in Frankfurt teilzunehmen. Es sei nicht zulÃ¤ssig, den Umfang der AnsprÃ¼che aus dem BVG in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu bestimmen. Im aktiven Dienst befindliche Beamte seien bei DurchfÃ¼hrung von Dienstreisen regelmÃ¤Ãig nicht auf Begleitung angewiesen. Ohne die GewÃ¤hrung eines Entgeltes habe er eine Begleitperson nicht finden kÃ¶nnen.

Ohne weitere Ermittlungen wies das Landesamt fÃ¼r Soziales, Jugend und Versorgung den Widerspruch mit Bescheid vom 19. Juli 2000 zurÃ¼ck. Zur

BegrÃ¼ndung wird ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, die durch die gewÃ¤hlte Begleitung entstandenen Aufwendungen seien entweder von den Leistungen nach Â§Â§ 14, 35 BVG oder von der Grundrente zu bestreiten. Der Zweck dieser Leistungen bestehe darin, die durch anerkannte SchÃ¤digungsfolgen entstandenen Belastungen auszugleichen. Die Regelung des Â§ 24 Abs. 2b BVG sei nicht einschlÃ¤gig. Eine Bescheinigung Ã¼ber Verdienstausfall des Herrn C sei nicht vorgelegt worden. Auch Â§ 14 BRKG sei im vorliegendem Fall nicht einschlÃ¤gig.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Mainz mit Urteil vom 25.01.2002 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, angemessen im Sinne des Â§ 24 BVG seien die Kosten, die sich aus den Bestimmungen des BRKG ergÃ¤ben. Daneben begrÃ¼nde Â§ 24 Abs. 2 BVG einen Anspruch auf Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Nicht nach Â§ 24 BVG erstattungsfÃ¤hig seien Aufwendungen fÃ¼r eine Begleitperson, die nicht auf die Erstattung von entgangenem Arbeitsverdienst gerichtet seien. Eine erweiternde Auslegung des Â§ 24 BVG liefe dem Sinn und Zweck der Norm zuwider. Dem Gesetz liege die Vorstellung zu Grunde, dass im Zusammenhang mit den genannten Sachleistungen eine Begleitung nicht mittels eines Arbeitsvertrages beschafft werden mÃ¼sse, sondern als Leistung von FamilienangehÃ¶rigen oder Bekannten im Regelfall unentgeltlich erbracht werde. Dies habe auch das Bundessozialgericht mit Urteil vom 26. November 1991 (Az.: 9a RV 22/90) entschieden. Eine unbillige Belastung des GeschÃ¤digten gehe damit nicht einher. Es stehe ihm frei, Aufwendungen fÃ¼r eine Begleitperson, die nicht nach Â§ 24 BVG erstattungsfÃ¤hig seien, mit dem ihm im Ãbrigen nach dem BVG zuerkannten Leistungen zu bestreiten. Soweit der KlÃ¤ger sich in diesem Zusammenhang auf den Bescheid vom 14. Juli 1999 berufe, mit dem der Beklagte bereits einmal Kosten fÃ¼r eine Begleitperson erstattet habe, rechtfertige dies keine andere Entscheidung. Zum einen sei der Bescheid vom 14.07.1999 in Anwendung des Â§ 65a Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil- (SGB I) und nicht nach Â§ 24 BVG ergangen. Zum anderen stehe die Bestimmung des Umfangs der erstattungsfÃ¤higen Reisekosten nach Â§ 24 BVG nicht im Ermessen der BehÃ¶rde und eine Zusicherung enthalte der Bescheid vom 14.07.1999 offenkundig nicht.

Am 19.06.2002 hat der KlÃ¤ger gegen das am 23.05.2002 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor,

er habe Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgewendeten Reisekosten. Alleine kÃ¶nne er keine Fahrten im Stadtverkehr mehr bewÃ¤ltigen, er sei deshalb auf fremde Hilfe angewiesen und FamilienangehÃ¶rige, die diese Hilfe hÃ¤tten erbringen kÃ¶nnen, stÃ¼nden nicht zur VerfÃ¼gung. Eine Fahrt mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nach Frankfurt und innerhalb von Frankfurt sei ihm ebenfalls nicht mehr mÃ¶glich. Ein Krankentransport wÃ¤re weitaus teurer gewesen, was der Beklagte auch im Bescheid vom 14.07.1999 dargelegt habe. Der Verweis auf andere Leistungen nach dem BVG gehe fehl. AuÃer der Grundrente beziehe er keine sonstigen VersorgungsbezÃ¼ge. Das BRKG sei auf Beamte zugeschnitten und berÃ¼cksichtige nicht die Erfordernisse schwerbeschÃ¤digter Menschen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 25.01.2002 aufzuheben, den Bescheid vom 14.03.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2000 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm weitere Reisekosten in HÃ¶he von 519,18 Euro zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass angefochtene Urteil sei zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakte, den Inhalt der den KlÃ¤ger betreffenden B-Akten und der orthopÃ¤dischen Akten (Az.: H 1948) des Amtes fÃ¼r soziale Angelegenheiten Mainz verwiesen. Er war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Erstattung von weiteren 519,18 Euro als notwendige Reisekosten.

GemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 BVG sind einem Berechtigten fÃ¼r sich und eine notwendige Begleitung bei einer durch die VerwaltungsbehÃ¶rde durchgefÃ¼hrten Krankenbehandlung oder Badekur die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten in angemessenem Umfang zu ersetzen. Die Krankenbehandlung umfasst gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 BVG auch die orthopÃ¤dische Versorgung, so dass dem KlÃ¤ger nach diesen Bestimmungen â wie im Grundsatz vom Beklagten zu Recht auch anerkannt istâ die Erstattung von Reisekosten zur Anpassung der orthopÃ¤dischen Hilfsmittel zusteht.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind auch hinsichtlich der von dem KlÃ¤ger noch geltend gemachten 519,18 Euro erfÃ¼llt.

Â§ 24 Abs. 1 BVG bestimmt, dass die notwendigen Reisekosten in angemessenem Umfang ersetzt werden. Die Vorschrift beinhaltet somit eine zweistufige PrÃ¼fung: was notwendig war, um das gesteckte Ziel zu erreichen, und was angemessen ist, um die dadurch entstandenen Kosten abzugelten.

Die Notwendigkeit ist grundsÃ¤tzlich nach den VerhÃ¤ltnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Die Angemessenheit des Ersatzes â die HÃ¶he des Erstattungsbetrages- richtet sich dann in einem zweiten PrÃ¼fungsschritt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts fÃ¼r Bundesbeamte in der Reisekostenstufe A (vgl. Wilke â Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Auflage, Â§ 24 BVG Anm. 6 ff). Die Auslagen fÃ¼r eine Begleitperson sind danach nur dann erstattungsfÃ¤hig, wenn der Beamte bzw. Berechtigte die Reise nur mit Hilfe der Begleitperson ausfÃ¼hren kann.

Im vorliegendem Fall war es notwendig, dass der KlÃ¤ger von seinem Wohnort Bingen nach Frankfurt am Main zu der Firma T O H von einem Dritten befÃ¶rdert wurde. Der KlÃ¤ger ist oberschenkelamputiert, 1915 geboren, erheblich gehbehindert, Rollstuhlfahrer und auf stÃ¤ndige Begleitung angewiesen. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass er weder seinen eigenen Pkw von Bingen nach Frankfurt selbst fÃ¼hren noch auf Ã¶ffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden konnte. Notwendig war deshalb ein Transport mit einem Spezialfahrzeug fÃ¼r Rollstuhlfahrer â wie vom Beklagten im Bescheid vom 14.07.1999 angenommen â oder zumindest der Transport mit einem Taxi. Unstreitig kann auch die Begleitung des KlÃ¤gers durch Herrn M C als notwendig angesehen werden. Demnach erstreckt sich der Ersatz von Reisekosten nach Â§ 24 BVG nicht nur auf die VergÃ¼tung der Fahrkosten und der evtl. Tagegelder fÃ¼r die Zeit der An- und Abreise, sondern auch auf die entstandenen Kosten wÃ¤hrend der gesamten Zeit der notwendigen Begleitung am Aufenthaltsort des Berechtigten (BSG SozR 3100 Â§ 24 Nr. 2).

Die HÃ¶he des Erstattungsbetrages fÃ¼r diese notwendigen Kosten richtet sich zwar nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. FÃ¼r eine notwendige Begleitperson sind danach grundsÃ¤tzlich die notwendigen Auslagen fÃ¼r Fahrkosten sowie ggf. fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung (unter BerÃ¼cksichtigung einer eventuellen hÃ¤uslichen Ersparnis) bis zu dem Betrag erstattungsfÃ¤hig, der dem Dienstreisenden fÃ¼r den gleichen Zweck zusteht.

Das Reisekostenrecht enthÃ¤lt indessen fÃ¼r Behindertentransporte keine Regelungen. Angemessen sind deshalb die Ã¼blicherweise fÃ¼r einen Behindertentransport oder fÃ¼r eine Taxifahrt anfallenden Kosten. Eine 60 km-Abrechnung des Malteser Hilfsdienstes kostete â nach der von der von dem Beklagten eingeholten Auskunft â 101,80 DM. Die Hinâ und RÃ¼ckfahrt von Bingen nach Frankfurt (2 x 67 km) mit einem Behindertentransport hÃ¤tte somit mehr als die vom KlÃ¤ger geltend gemachten 200 DM gekostet. FÃ¼r eine Taxifahrt von Bingen nach Frankfurt am Main und zurÃ¼ck wÃ¤ren ebenfalls hÃ¶here Kosten als 200 DM angefallen. Die einfache Fahrt von Bingen nach Frankfurt kostet nach Auskunft der Taxizentrale Bingen â je nach Ziel in Frankfurt â zwischen 85 und 95 EUR. Ein Betrag von 200 DM je Fahrt ist somit als angemessene Reisekosten gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 BVG zu erstatten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 26.11.1991 (SozR 3-3100 Â§ 24 Nr 1). Zwar hat ein BeschÃ¤digter neben dem Anspruch auf Pflegezulage keinen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten fÃ¼r eine Begleitperson gemÃ¤Ã Â§ 24 BVG wÃ¤hrend der Kur. Diese Kosten waren im dort entschiedenen Fall vielmehr durch die Pflegezulage abgegolten, die fÃ¼r die Zeit der Kur um den Betrag erhÃ¶ht worden war, den der BeschÃ¤digte fÃ¼r die Begleitperson aufgewendet hatte.

Der Hinweis des Beklagten und des Sozialgerichts, der KlÃ¤ger kÃ¶nne die notwendigen Reisekosten aus der Grundrente begleichen, geht fehl. Die Grundrente stellt eine Leistung eigener Art dar, sie wird â anders als die Pflegezulage â unabhÃ¤ngig von konkreten schÃ¤digungsbedingten Aufwendungen gewÃ¤hrt und

ist Ausdruck des Rechtsanspruchs des Kriegsopfers auf eine angemessene und wÃ¼rdige EntschÃ¤digung (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000, Az.: 1 BvR 284/96). Die Grundrente dient nicht dazu, notwendige, schÃ¤digungsbedingte erhÃ¶hte Reisekosten im Rahmen der orthopÃ¤dischen Versorgung zu begleichen.

Der KlÃ¤ger hat somit Anspruch auf Erstattung von 1.400,00 DM als notwendige Reisekosten. Da der Beklagte lediglich 384,58 DM erstattet hat, verbleibt ein Rest von 1.015,42 DM. Dies entspricht 519,18 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision wird nicht zugelassen, da RevisionszulassungsgrÃ¼nde (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024